

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 24 (1932)

Heft: 1

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sozialpolitik.

Die Ausbreitung der Arbeitslosenversicherung.

Die Arbeitslosenversicherung ist in der Schweiz gesetzlich geregelt durch das Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vom 17. Oktober 1924, das auf 15. April 1925 in Kraft getreten ist. Die näheren Ausführungsbestimmungen sind in der bundesrätlichen Verordnung I vom 9. April 1925 und in der Verordnung II vom 20. Dezember 1929 niedergelegt. Das Gesetz ist bekanntlich ein reines Subventionsgesetz. Es sieht Subventionen vor an die vom Bund anerkannten Arbeitslosenversicherungskassen. Anerkannt werden die Kassen, wenn sie den bundesrätlichen Vorschriften über die Leistungen an die Arbeitslosen sowie über die Verwaltung der Kasse entsprechen. Der Bundesbeitrag beträgt für die öffentlichen und für die sogenannten paritätischen (von Arbeitgebern und Arbeitern gemeinsam verwalteten) Kassen 40 Prozent der statutengemäss ausbezahlten Taggelder, für die übrigen Kassen, das heisst für die gewerkschaftlichen Kassen 30 Prozent. Diese Abstufung wurde vorgenommen, um der Ausdehnung der Gewerkschaftskassen den Riegel zu stossen. Wie weit das gelungen ist, wird die nachfolgende Uebersicht zeigen.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden regelmässig Erhebungen durchgeführt über die Mitgliederzahl der anerkannten Arbeitslosenkassen. Wir geben hier eine Uebersicht über die Entwicklung der drei Gruppen von Kassen. Die frühesten Zahlen stimmen nicht ganz überein mit der Zahl der bestehenden und auch nicht ganz mit der der anerkannten Kassen, da noch nicht alle Kassen in die Erhebung einbezogen werden konnten. Die Erhebung wird jeweilen Ende September durchgeführt; für 1926 sind noch Angaben vom März bekannt.

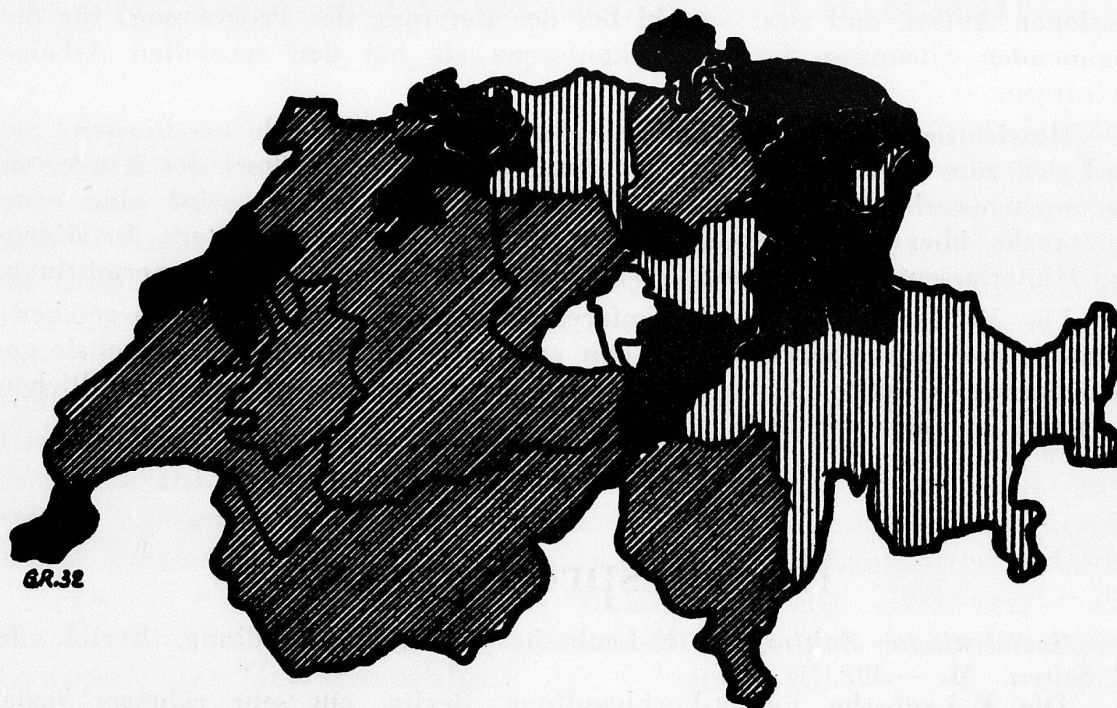
	Oeffentliche Kassen	Gewerkschafts- kassen	Paritätische Kassen	Total	Oeffentliche Kassen	Gewerkschafts- kassen	Paritätische Kassen
	Zahl der Mitglieder absolut				in Prozent		
Ende März							
1926	16,987	133,499	3,456	153,942	11,0	86,7	2,3
Ende Sept.							
1926	21,005	136,541	6,848	164,394	12,7	83,2	4,1
1927	43,645	158,745	44,757	247,147	17,7	64,2	18,1
1928	48,083	164,357	50,098	262,538	18,3	62,7	19,0
1929	55,371	177,873	57,249	290,493	19,1	61,2	19,7
1930	62,430	186,652	65,993	315,075	19,8	59,2	21,0
1931	87,578	218,618	75,230	381,426	23,0	57,3	19,7

Es ist zu beachten, dass die öffentlichen und die paritätischen Kassen erst auf Grund des Gesetzes von 1924 gegründet worden sind. Es ist daher verständlich, dass diese Kassen zunächst eine erhebliche Ausdehnung gewinnen konnten. Sie erfuhren insbesondere eine Förderung durch das in einzelnen Kantonen eingeführte Obligatorium, das die vielen unorganisierten Arbeiter zwang, sich irgend einer Kasse anzuschliessen. Die Gewerkschaftskassen haben schon lange vorher bestanden. Es darf aber festgestellt werden, dass der mit der niedrigeren Subventionierung gegen sie geführte Schlag sozusagen wirkungslos geblieben ist. Die Zahl der Versicherten in Gewerkschaftskassen ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes um rund 85,000 gestiegen, wobei freilich zu bemerken ist, dass einzelne Kassen erst später anerkannt worden sind. Auch heute erfassen die Gewerkschaftskassen noch die Mehrheit aller gegen Arbeitslosigkeit Versicherten. Der Anteil der öffentlichen Kassen am Versicherungsbestand ist bis auf 23 Prozent gestiegen und er dürfte mit der Ausdehnung des Obligatoriums auf weitere Kantone noch mehr zunehmen. Die paritätischen

Kassen haben ebenfalls einen ansehnlichen Mitgliederbestand gewonnen. Prozentual vermochten sie jedoch nicht mehr als einen Fünftel der Versicherten an sich zu ziehen.

Nach Kantonen unterschieden sehen wir, dass die öffentlichen Kassen am stärksten verbreitet sind in Glarus, wo sie 90 Prozent der Versicherten umfassen, in Schaffhausen sind ihnen 63 Prozent angeschlossen, Baselland 58, Zug 48, Baselstadt 36, Luzern 35, St. Gallen 32, Solothurn 31 Prozent. Die paritätischen Kassen haben ihre grösste Ausdehnung gewonnen im Kanton Freiburg. Dort mustern sie 72 Prozent der Versicherten (3252 Mitglieder), im Wallis 54, Uri 46, Waadt 43, Solothurn 35, Schwyz 29, Aargau 28, Baselstadt 26 Prozent. Der Anteil der Gewerkschaftskassen am Versicherungsbestand beträgt in den Kantonen Graubünden, Tessin, Appenzell I.-Rh., Obwalden und Nidwalden je 100 Prozent, indem hier gar keine andern Kassen bestehen. In Genf ist der Prozentsatz 83, Appenzell A.-Rh. 73, Thurgau, Aargau und Bern 72, Schwyz 71, Zürich 70, St. Gallen 66, Neuenburg und Waadt je 57.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung in den Kantonen.



Die schwarzen Flächen bedeuten Kantone mit kantonalem Obligatorium. Die schräg schraffierten Kantone überlassen den Gemeinden die Einführung der obligatorischen Arbeitslosenversicherung. Die senkrecht schraffierten begnügen sich mit der Subventionierung der Arbeitslosenkassen. Die weissen Kantone (es sind eigentlich die schwarzen) haben überhaupt noch kein Gesetz über die Arbeitslosenversicherung.

Die Karte zeigt den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung in den Kantonen. Das Obligatorium, wenigstens für einen Teil der unselbständig Erwerbenden, ist in folgenden Kantonen eingeführt: Appenzell A.-Rh., Baselland, Baselstadt, Genf, Glarus, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Thurgau, Uri und Zug. In 7 Kantonen ist die Einführung der Versicherungspflicht den Gemeinden überlassen, nämlich in Bern, Freiburg, Luzern, Tessin, Waadt, Wallis, Zürich. In den Kantonen Aargau, Appenzell I.-Rh., Graubünden und Schwyz bestehen

zur Zeit blosse Subventionsgesetze. Im Aargau ist ein Gesetz, das die Versicherungspflicht einführen will, in Vorbereitung. Nidwalden und Obwalden haben bis jetzt die Arbeitslosenversicherung noch nicht gesetzlich geregelt und richten auch keine regelmässigen Subventionen aus.

Aus dem Internationalen Arbeitsamt.

Mitte Oktober fand in Genf die 55. Sitzung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamtes statt. Nach einer Ehrung des verstorbenen Präsidenten des Verwaltungsrates, Arthur Fontaine, wurde dieses Amt dem Vertreter der belgischen Regierung, Ernest Mahaim, übertragen. Nachdem beschlossen worden war, die Vizepräsidentschaft ebenfalls durch einen Regierungsvertreter ausüben zu lassen, wurde Sir A. Chatterjee hierfür bestimmt.

Die Verhandlungen des Verwaltungsrats wurden in hohem Masse durch die immer bedrohlicheren Umfang annehmende Weltwirtschaftskrise beeinflusst. Die Krise und die Aufgaben, die sie der Internationalen Arbeitsorganisation stellt, die Krise und die Mittel zu ihrer Milderung — diese beiden Probleme gaben im Verlauf der letzten Session des Verwaltungsrates zu gründlichen Diskussionen Anlass, und zwar sowohl bei der Beratung des Programmes für die kommenden Sitzungen der Arbeitskonferenz als bei den speziellen Arbeitslosenfragen.

Hinsichtlich der Arbeitskonferenz des Jahres 1932 wurde beschlossen: Sie wird sich zum zweiten Male mit der Frage des Zulassungsalters der Kinder zu den nichtgewerblichen Berufen zu befassen haben, und es wird eine erste Aussprache über die folgenden beiden Fragen stattfinden: Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, Verbot der gewerbmässigen Stellenvermittlung.

Für die Tagesordnung der Konferenz des Jahres 1933 wurden vorgesehen: Ruhezeit und Schichtenwechsel in den automatischen Glasereien, Arbeitslosenversicherung, bezahlte Ferien und Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen für Arbeiten unter der Erde.

Buchbesprechungen.

Sozialistische Zeitfragen. E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin. Je 32 Seiten. M. —.40.

Die E. Laubsche Verlagsbuchhandlung, Berlin, ein sehr rühriger sozialistischer Verlag, gibt unter diesem Titel eine neue Schriftenreihe heraus über aktuelle Probleme. In einem ersten Heft, «*Gewerkschaften und Nationalsozialismus*», erörtert Bernhard Düwell das Wirtschaftsprogramm der Nationalsozialisten und den schwierigen Kampf, den die deutschen Gewerkschaften gegen die Reaktion zu führen haben. — «*Die Industrialisierung der Sowjet-Union*» ist das Thema des zweiten Heftes, über das der bekannte Wirtschaftsgeograph Gg. Engelbert Graf schreibt. Er schildert in objektiver Weise den russischen Fünfjahresplan und seine Wirkungen auf Russland und die übrige Welt. — Zwei weitere Schriften von Prof. Anna Siemsen, «*Parteidisziplin und sozialistische Ueberzeugung*» und von Bernhard Düwell «*Einheit der Aktion und Parteidisziplin*» befassen sich mit der Spaltung der deutschen Sozialdemokratie. Anna Siemsen prüft in tiefeschürfender Weise die Frage, wie sich die Ueberzeugungstreue des einzelnen mit der für eine Massenbewegung nötigen Disziplin vereinigen lässt. Sie kommt zum Schluss, dass wahre Demokratie innerhalb der Partei, welche alle Meinungen der Genossen zu Wort kommen lässt, die beste Lösung des Disziplinproblems darstellt. Auch Düwell tritt für volle Diskussionsfreiheit ein.